

G 2022-003

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV)

Änderung vom 4. Januar 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 405 | 409
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008¹ (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 14a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Schulleitung kann für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen im Hinblick auf den obligatorischen Kindergarteneintritt den Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung verfügen.

³ Die Gemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einen einkommensabhängigen Beitrag verlangen, der höchstens die Hälfte der Kosten deckt.

§ 23a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Qualitätskonzept (*Überschrift geändert*)

¹ Die Schule erstellt unter Berücksichtigung der kommunalen Rahmenbedingungen ein Qualitätskonzept auf der Grundlage des Qualitätskreislaufs und des kantonalen Orientierungsrahmens Schulqualität.

¹ SRL Nr. [405](#)

² Die Dienststelle Volksschulbildung bestimmt die einzelnen Methoden und Instrumente und kann für diese Mindeststandards festlegen.

§ 24 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Die Schulleitung verantwortet die interne Evaluation im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrags.

³ Die Ergebnisse der internen Evaluation werden in einem Bericht an die Bildungskommission festgehalten. Die Schulleitung setzt die Massnahmen aus der internen Evaluation um.

§ 33

aufgehoben

§ 33a (*neu*)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Januar 2022

¹ § 14a dieser Verordnung bleibt für eine Gemeinde so lange in der Fassung vom 1. August 2020 anwendbar, als sie die frühe Sprachförderung nicht eingeführt hat, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2024.

II.

Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007² (Stand 1. Februar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Als Sonderschulung gelten

- a. (*geändert*) heilpädagogische Früherziehung sowie Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in familienergänzenden Betreuungsangeboten (KITAplus),

§ 15 Abs. 1^{bis} (*neu*)

^{1bis} Die Fachstelle berät Fachpersonen bei der Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in familienergänzenden Betreuungsangeboten (KITAplus).

² SRL Nr. 409

§ 23 Abs. 5 (*geändert*)

⁵ Die Dienststelle Volksschulbildung kann für betreuungsintensive Lernende pauschal zusätzliche Pensen bewilligen. Im Bereich Körper, Motorik, Gesundheit sowie im Bereich Sprachentwicklung kann sie im Einzelfall zusätzliche Pensen bewilligen.

§ 30b (*neu*)

Beiträge für die familienergänzenden Betreuungsangebote

¹ Kanton und Gemeinden bezahlen je hälftig die behinderungsbedingten Mehrkosten für die Betreuung von Kindern in familienergänzenden Betreuungsangeboten (KITAplus) sowie die Kosten der Beratung der Fachpersonen in solchen Betreuungsangeboten. Die Aufteilung des Gemeindebeitrages richtet sich nach § 29.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser